

# **Satzung**

**LandFrauenVerein Nahe und Umgebung e.V.**

# Satzung

## § 1

### **Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauenVerein Nahe und Umgebung e.V.. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein wurde gegründet am 18.02.1953 in Itzstedt als nicht eingetragener Verein.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nahe. Das Vereinsgebiet erstreckt sich in der Regel über folgende Ortschaften: Borstel, Itzstedt, Kayhude, Nahe, Süfeld und Tönningstedt.
- (4) Der LandFrauenVerein Nahe und Umgebung e.V. ist Mitglied im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. und dem Kreisverband Segeberg e.V..
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung.

## § 2

### **Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Er setzt sich für die Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieses Zweckes nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft
  2. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
  3. Förderung der ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
- (4) Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Jede Frau, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (3) Sollte ein Mitgliedsausweis ausgegeben werden, so gilt dieser ausschließlich für die Dauer der Mitgliedschaft und ist unaufgefordert nach Beendigung der Mitgliedschaft an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben. Die Rückgabepflicht gilt auch bei der Auflösung des Vereins.
- (4) Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich, diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
- (7) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 1 Jahr im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
- (8) Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (9) Der Landfrauenverein ist Mitglied im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.

### **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der erweiterte Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im ersten Quartal eines Jahres statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung an die durch das Mitglied zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift. Für die Fristberechnung gilt der Absendetag der Einladung.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Rechnungsprüferinnen
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Wahl des Vorstandes
  - Bestätigung der örtlich zu benennenden Ortsvertrauensfrauen
  - Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
  - Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 30.11. jeden Jahres in schriftlicher Form beim Vorstand zu stellen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden und der dritten Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassenführerin.

Die erste Vorsitzende, die zweite Vorsitzende und die Kassenführerin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten den Vorstand immer zwei gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein.

- (2) Die erste Vorsitzende, die Schriftführerin und die Kassenführerin werden jeweils auf vier Jahre gewählt. Die zweite Vorsitzende wird auf drei Jahre gewählt und die dritte Vorsitzende wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der restliche/ verbliebene Vorstand befugt, ein Ersatzmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsperiode zu benennen.

Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.

- (4) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem anderen Landfrauenverein im Vorstand tätig sein.

- (5) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der Landfrauenvereine und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen.
4. Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse.
5. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.

- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.

- (7) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

- (8) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung, zu berichten.

## **§ 7**

### **Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung, bis zu zwei Beisitzerinnen und den Ortsvertrauensfrauen sowie den Ehrenvorstandsmitgliedern. Die Ehrenvorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Beisitzerinnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Ortsvertrauensfrauen werden ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern ihres Bereiches gewählt. Die Ortsvertrauensfrauen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den Landfrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.

- (4) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf; mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
- (5) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.
- (6) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes zu genehmigen ist.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Mindestens einmal pro Jahr müssen die Kassenprüferinnen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen sind, eine Kassenprüfung vornehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Wiederwahl der Kassenprüferinnen ist erst nach einmaliger Unterbrechung zulässig.

## **§9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen**

- (1) Die Organe sind unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von der Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit
- (4) Die Ortsvertrauensfrauen werden von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 10 Mitgliederbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig; auch Ehrenmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.

### **§ 11 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung**

Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertrauensfrauen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten gegen Beleg erstattet werden. Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss und dies in der Tagesordnung angegeben sein muss. Der Auflösung des Vereins muss mindestens mit einer 2/3 Mehrheit zugestimmt werden.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf die vereinfachte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, dabei sind zwei Liquidatoren gemeinsam vertretungsberechtigt, sollte die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt keine davon abweichende Regelung treffen.
- (4) Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereins einem wohltätigen Zweck zu.

Nahe, den